

Ihr Recht



Arbeitszeugnis auch für einen Nebenjob?

Allgemein bekannt ist, dass Beschäftigte nach der Beendigung

ihres Arbeitsverhältnisses einen Anspruch auf die Erteilung eines Arbeitszeugnisses haben.

Die Hemmschwelle, ein solches zu verlangen bzw. den Arbeitgeber auf die Erteilung dessen aufmerksam zu machen, scheint bei sehr kurzfristiger Tätigkeit und auch bei bloßen Nebenjobs allerdings sehr viel höher zu liegen. Vor allem dann, wenn ein Arbeitsvertrag nie schriftlich fixiert worden ist.

Es ist aber festzuhalten, dass bei jeder noch so kleinen Tätigkeit, die als arbeitsrechtlich relevant einzuordnen ist, ein Anspruch auf Zeugniserteilung besteht und es auch sinnvoll ist, auf diesen zu bestehen.

Denn wer weiß denn schon im Zeitpunkt des Nebenjobs sicher, welche beruflichen Entwicklungen gerade angesichts der Globalisierung und künftig häufig wechselnder Arbeitsplätze, gegebenenfalls häufig wechselnder Tätigkeitsbereiche, zu bestehen sind? Insofern ist es möglich, dass es sinnvoll ist, später nachweisen zu können, überhaupt tätig gewesen zu sein oder eine bestimmte Tätigkeit bereits mit guter Beurteilung ausgeführt zu haben.

Weil eine reine Hilfstätigkeit oder ein Nebenjob vom Beschäftigten selbst eventuell als geringwertiger eingestuft werden oder der Arbeitgeber dieses Gefühl vermitteln möchte, ist die Gefahr groß, dass die Formulierung und Form des Zeugnisses etwas laxer als üblich angesehen werden. Es gelten jedoch die üblichen Regeln.

Auch dieses Zeugnis kann entscheidend sein. Lassen Sie sich deshalb im Zweifel anwaltlich beraten.